

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 77	DIENSTAG, DEN 30. SEPTEMBER	2025
-------------------	-----------------------------	------

I n h a l t :			
	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	1861	Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Baumweg/ Bezirk Altona	1880
Anordnung zur Änderung von Zuständigkeitsanordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2025	1861	Beabsichtigung der Entwidmung von Wegeflächen in der Straße Notkestraße/Vorbeckweg/Bezirk Altona	1880
Stellvertreteranordnung gemäß §11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	1879	Gewässerschau 2025 im Bezirk Eimsbüttel	1880
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPg	1879		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 8. Oktober 2025, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 30. September 2025

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1861

Anordnung zur Änderung von Zuständigkeitsanordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2025

Vom 23. September 2025

Artikel 1
0-100-2

In Abschnitt V der Anordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes und der Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1453), zuletzt geändert am 14. März 2023 (Amtl. Anz. S. 405, 407), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 2

0-1132-1 (Bund)

Auf Grund der §§ 9 Absatz 4 und 14 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 1132-1), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), und des § 14 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. III 1133-2), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 20. Januar 1960 (Amtl. Anz. S. 85), zuletzt geändert am 14. März 2023 (Amtl. Anz. S. 405, 409), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 3

0-187-1 (Bund)

In den Abschnitten I und III der Anordnung zur Durchführung des IV. Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 30. Juni 1967 (Amtl. Anz. S. 833), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz.

S. 2089), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 4
0-2001-1

In Abschnitt I Satz 1 der Anordnung zur Durchführung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2814), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2090), wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 5
0-2010-3

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über die Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners vom 15. Dezember 2015 (Amtl. Anz. S. 2133), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2090), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 6
0-2011-2

Auf Grund von § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), und § 66 Absätze 2 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 15), wird bestimmt:

In den Abschnitten III und IV der Anordnung über Vollstreckungsbehörden vom 1. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 1457, 1537), zuletzt geändert am 17. März 2020 (Amtl. Anz. S. 401), wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 7
0-2012-1

Die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 9. Dezember 1991 (Amtl. Anz. S. 2493), zuletzt geändert am 10. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2117), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt V Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 8
0-2012-1-6

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige vom 10. Februar 2025 (Amtl. Anz. S. 301) wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 9
0-2030-1-1

In Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 25. Oktober 2011 (Amtl. Anz. S. 2425) wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 10
0-2030-1-2

In Absatz 5 der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (Amtl. Anz. S. 2425), zuletzt geändert am 25. April 2017 (Amtl. Anz. S. 741), wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 11
0-2030-1-10

In Abschnitt I Absatz 2 Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung von Vorschriften über die Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste vom 26. Juni 2012 (Amtl. Anz. S. 1313), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2090), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 12
0-2030-1-20

In der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 20. Dezember 2011 (Amtl. Anz. S. 2841) wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 13
0-2030-1-22

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Wissenschaftliche Dienste vom 5. Juni 2012 (Amtl. Anz. S. 981), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2090), wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 14
0-2030-1-36

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung von Vorschriften über die Laufbahnen der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (Amtl. Anz. S. 1397), zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (Amtl. Anz. S. 123), wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 15
0-2030-1-47

In Abschnitt I Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung von Vorschriften über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (Amtl. Anz. S. 1649), zuletzt geändert am 6. September 2022 (Amtl. Anz. S. 1357, 1413), wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufs-

bildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 16

0-2030-1-82

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung der Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 1. September 1992 (Amtl. Anz. S. 1697), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2091), erhält folgende Fassung:

„I

Zuständig für die Durchführung der Hamburgischen Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 6. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 513, 516), geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 602), sind, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben

der Senat – Senatskanzlei –,

der Senat – Personalamt –,

die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung,
die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung,

die Behörde für Kultur und Medien,

die Behörde für Inneres und Sport,

die Behörde für Finanzen und Bezirke.“

Artikel 17

0-2030-21 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in der Ausbildung der Steuerbeamten vom 3. Februar 1987 (Amtl. Anz. S. 421), zuletzt geändert am 24. Juni 2003 (Amtl. Anz. S. 2657), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 18

0-2037-1 (Bund)

Nummer 1 Buchstabe b der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 vom 26. Juni 1951 (Amtl. Anz. S. 507), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2091), erhält folgende Fassung:

„b) für alle übrigen Wiedergutmachungsberechtigten

die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration

– Amt für Soziales –

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg.“

Artikel 19

0-204

In Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Datenschutzes vom 23. September 1994 (Amtl. Anz. S. 2286), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2131), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 20

0-211-9 (Bund)

Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009 (Amtl. Anz. S. 2093), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2091), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 21

0-2120-1

In der Anordnung über Zuständigkeiten für bevölkerungsbezogene Krebsfrüherkennungsprogramme vom 6. Juni 2008 (Amtl. Anz. S. 1273), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2091), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 22

0-2120-3

In den Abschnitten I und III der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes vom 4. Februar 1985 (Amtl. Anz. S. 293), zuletzt geändert am 14. März 2023 (Amtl. Anz. S. 405, 409), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 23

0-2120-4

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes vom 18. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 3252), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2091), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 24

0-2121

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arzneimittel- und des Apothekenwesens, der Heilmittelwerbung und betäubungsmittelrechtlicher Anerkennungen vom 30. Dezember 1986 (Amtl. Anz. 1987 S. 125), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2091), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 2, Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5 und Abschnitt IV Nummer 1.2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 25

0-2122

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Heilberufe sowie der Pflegeberufe vom 27. Dezember 2019 (Amtl. Anz. 2020 S. 17), zuletzt geändert am 29. August 2023 (Amtl. Anz. S. 1353), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1, Abschnitt II Absätze 1, 2 und 5 bis 7, Abschnitt III Absätze 1 und 2 und Abschnitt IV wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Absatz 2 und Abschnitt II Absätze 3, 4 und 9 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 26

0-2126-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens vom 13. Oktober 1994 (Amtl. Anz. S. 2357, 2813), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2093), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt II Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 27

0-2126-13

Auf Grund von § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359 S. 1, 58), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (Amtl. Anz. S. 1113), zuletzt geändert am 7. Mai 2024 (Amtl. Anz. S. 737), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Absatz 1, den Abschnitten III und V, Abschnitt VI Absatz 2, Abschnitt VII Nummer 2 und in Spalte 4 der Abschnitte A, C und D der Anlage wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Spalte 5 des Abschnitts A der Anlage wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 28

0-2126-14 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt II der Anordnung zum Vollzug des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und des IGV-Durchführungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (Amtl. Anz. S. 1917) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 29

0-2127-1

In Abschnitt II Absätze 1 und 2, Abschnitt V und Abschnitt VI der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 11. März 1997 (Amtl. Anz. S. 633), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2093), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde

für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 30

0-2128-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Bestattungswesen vom 3. März 2020 (Amtl. Anz. S. 285), zuletzt geändert am 19. August 2025 (Amtl. Anz. S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Absatz 2 und Abschnitt VII Nummer 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt V Absatz 1 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 31

0-2129-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft vom 20. Dezember 1991 (Amtl. Anz. S. 2549), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2093, 2094), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt V Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt VI Absatz 1 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 32

0-2129-3

In Abschnitt II Absatz 3 Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Lärmschutzgesetzes vom 9. August 2011 (Amtl. Anz. S. 1857), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2093), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 33

0-2129-4 (Bund)

In Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 1. Februar 2011 (Amtl. Anz. S. 444), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2093), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 34

0-2129-8 (Bund)

In Abschnitt II Nummer 1, Abschnitt III Absatz 3 Nummer 1 und Abschnitt V Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1313), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2094), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 35
0-2129-29 (Bund)

In Abschnitt II Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Umweltauditgesetzes vom 29. April 1996 (Amtl. Anz. S. 1185), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2095), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 36
0-213-1

Auf Grund von § 246 Absatz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189 S. 1, 9), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vom 5. Mai 1988 (Amtl. Anz. S. 937), zuletzt geändert am 2. November 2021 (Amtl. Anz. S. 1910), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VI Absätze 1 bis 3 wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt VII wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 37
0-2130

In Abschnitt III Absatz 1 Nummer 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im staatlichen Hochbau vom 1. Juli 1980 (Amtl. Anz. S. 1109), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2093, 2096), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 38
0-2135

In Abschnitt V der Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung vom 27. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1305), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2096), wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 39
0-2136-1

Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973 (Amtl. Anz. S. 1377), zuletzt geändert am 10. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2133), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Absatz 4 und Abschnitt IV Absatz 3 wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Abschnitt VI Absatz 3 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
3. In Abschnitt VI Absatz 1 Nummer 2 und Abschnitt VIII Nummer 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 40
0-2137-1

Abschnitt V der Anordnung über Zuständigkeiten im Gartenwesen vom 18. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1078), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2185), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
3. In Nummer 1.3 wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 41
0-214-1

Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 2003 (Amtl. Anz. S. 833), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2093, 2095), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Nummern 3 und 4.1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 42
0-215-1

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 1. Oktober 2002 (Amtl. Anz. S. 4233), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2097), erhält folgende Fassung:

„I

Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung als Katastrophenschutzbehörde sind, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist, im Rahmen der ihnen durch Rechtsvorschrift oder Zuständigkeitsanordnung zugewiesenen Aufgaben

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration,
die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,
die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation,
die Behörde für Inneres und Sport,
die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft,
die Bezirksämter.“

Artikel 43
0-215-12 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 28. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 2097), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2097), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III und Abschnitt VII Nummer 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

2. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„V

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde und die zuständige Stelle im Sinne von § 28 Absatz 1 sind für die Aufgaben nach § 15, § 26 Absatz 4, § 28 Absatz 1 und § 30 Absatz 4 Nummer 3

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration,
die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende,
die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation,
die Behörde für Inneres und Sport,
die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft und
die Bezirksämter.“

Artikel 44

0-215-20 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 15. April 2020 (Amtl. Anz. S. 517), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2097), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 45

0-2160-3 (Bund)

In Abschnitt I Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 15. Dezember 2020 (Amtl. Anz. S. 2586) wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 46

0-2161-6 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes vom 3. Januar 2006 (Amtl. Anz. S. 50), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2098), wird wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten III und IV wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
2. In Abschnitt V wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 47

0-2163-1 (Bund)

In den Abschnitten II und III der Anordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 5. Au-

gust 1996 (Amtl. Anz. S. 2081), zuletzt geändert am 29. April 2025 (Amtl. Anz. S. 809), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 48

0-2170-2

In den Abschnitten II und III der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes vom 3. Dezember 2002 (Amtl. Anz. S. 5313, 5315), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2098), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 49

0-2170-5

In den Abschnitten II und III der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 10. Juli 2019 (Amtl. Anz. S. 1033), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2098), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 50

0-2171-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 828), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2098), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 3 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 sowie Abschnitt V wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
3. In Abschnitt III Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sowie Abschnitt IV wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 51

0-2178-1 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 16. Dezember 2022 (Amtl. Anz. S. 1973), geändert am 21. August 2023 (Amtl. Anz. S. 1314), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Absatz 3, Abschnitt IV, Abschnitt VI sowie Abschnitt VII wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung

„Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

- 2.2 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 52
0-2191-3

In den Abschnitten II und IV der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. April 2020 (Amtl. Anz. S. 533), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2098), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 53
0-221

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2), wird bestimmt:

Die Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hochschulwesens vom 25. September 1991 (Amtl. Anz. S. 1981), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2098), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1, den Abschnitten II und III und Abschnitt IV Absatz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Absatz 3, Abschnitt V Absatz 1 und Abschnitt VI Absatz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
3. In Abschnitt IV Absatz 2 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 54
0-221-18

In der Anordnung über Aufgaben des Staatlichen Prüfungsamtes für Musikerzieher im freien Beruf und an Musikschulen vom 1. Juni 1981 (Amtl. Anz. S. 1081), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2099), wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 55
0-223

Die Anordnung über Zuständigkeiten für das Schulwesen vom 23. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 1769), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2099), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und

Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 56
0-233

In Abschnitt IV Absatz 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten im Wohnungswesen vom 1. April 2008 (Amtl. Anz. S. 877), zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (Amtl. Anz. S. 1985), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 57
0-235

In Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenwesen vom 1. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 157) wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 58
0-237-1

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Wohnwagengesetzes vom 3. August 1999 (Amtl. Anz. S. 2209), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2099), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 59
0-240

Auf Grund von § 310 Absatz 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. 1993 I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 1, 54), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absätze 1 und 2 sowie in den Abschnitten IV und VI der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kriegsfolgenrechts vom 27. Oktober 1993 (Amtl. Anz. S. 2257), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2099), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 60
0-25

In Abschnitt I, Abschnitt III Nummer 1 und Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wiedergutmachungsrechts vom 7. September 1965 (Amtl. Anz. S. 1018), zuletzt geändert am 23. August 2022 (Amtl. Anz. S. 1301), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 61
0-251-1

Auf Grund von § 184 Absatz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 ((BGBl. III 251-1), zuletzt geändert am 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2260), wird bestimmt:

In § 1 Absatz 1 und § 7 Satz 1 der Verfahrensverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 1. Juni 1958 (Hmb-GVBl. S. 187), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2099), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde

für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 62

0-26 (Bund)

In Abschnitt III und Abschnitt IV Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht vom 19. Juni 2018 (Amtl. Anz. S. 1453), zuletzt geändert am 14. März 2023 (Amtl. Anz. S. 405, 406), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 63

0-3011

Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten in der Juristenausbildung vom 15. Juli 2003 (Amtl. Anz. S. 3169), zuletzt geändert am 10. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2141), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 3 Satz 2 HmbJAG bedarf sie des Einvernehmens mit der
Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung.“

2. In Absatz 2 wird das Wort „Finanzbehörde“ durch die Wörter „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 64

0-310-4 (Bund)

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des § 882a der Zivilprozessordnung vom 25. Oktober 1966 (Amtl. Anz. S. 1287), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2100), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 65

0-310-7

Die Anordnung über die Bearbeitung von privatrechtlichen Liegenschaftsangelegenheiten vom 18. Februar 2003 (Amtl. Anz. S. 833), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2100), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt V wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 66

0-310-8

In der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder vom 3. November 1972 (Amtl. Anz. S. 1533) wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 67

0-311-13

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 12. Februar 1999 (Amtl. Anz. S. 497), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2100), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 68

0-3120-8

In der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1893), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2100), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 69

0-341-1

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsgerechtsbarkeit der Heilberufe vom 13. März 1987 (Amtl. Anz. S. 649), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2100), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 70

0-400

Die Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1073), zuletzt geändert am 20. Juni 2023 (Amtl. Anz. S. 933), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Absatz 1 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt IX Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 71

0-402-41 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 2 Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 3251), zuletzt geändert am 24. September 2024 (Amtl. Anz. S. 1713), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 72

0-402-42 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes vom 11. Oktober 2022 (Amtl. Anz. S. 1593) wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 73
0-404-21 (Bund)

In den Abschnitten II und III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Adoptionsrechts vom 12. Dezember 2006 (Amtl. Anz. S. 3079), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2101), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 74
0-41

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Börsenaufsicht und des Handelsrechts vom 12. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 1961), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2101), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt III Absatz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Absatz 3, Abschnitt II Nummer 2 sowie Abschnitt III Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 75
0-43

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts vom 2. Juni 2009 (Amtl. Anz. S. 1046), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2101), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 76
0-440-1 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 24. August 2004 (Amtl. Anz. S. 1733), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2101), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 77
0-450-2

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2), wird bestimmt:

In den Abschnitten I bis III und V der Anordnung zur Durchführung von Rechtsvorschriften über Schwangeren- und Familienhilfe vom 13. Juni 1995 (Amtl. Anz. S. 1425), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2102), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 78
0-450-3

Auf Grund von § 294 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. 1974 I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109 S. 1, 47), wird bestimmt:

In Abschnitt III Absatz 1 der Anordnung über die Zuständigkeit für die staatliche Straffälligen- und Gerichtshilfe vom 19. Dezember 2006 (Amtl. Anz. S. 3141), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2102), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 79
0-451-1 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes vom 19. Dezember 2006 (Amtl. Anz. S. 3141, 3142), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2102), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 80
0-453-22 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 11. Januar 2005 (Amtl. Anz. S. 49), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2102), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 81
0-454-1 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. September 1975 (Amtl. Anz. S. 1337), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2102), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nummer 5 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Nummer 5 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 82
0-50-1 (Bund)

In Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 4 der Anordnung zur Durchführung des Wehrpflichtrechts vom 28. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2677, 2678), zuletzt geändert am 14. März 2023 (Amtl. Anz. S. 405, 408), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 83

0-54-1 (Bund)

Auf Grund von § 44 Absatz 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. III 54-1), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 1, 53), und in Ergänzung der in § 6 Nummer 2 und in § 8 Absatz 2 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung (ABV) vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088), zuletzt geändert am 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257, 1259), enthaltenen Zuständigkeitsregelungen wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes vom 26. April 1993 (Amtl. Anz. S. 897), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2093, 2094), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II und Abschnitt VI Nummer 1 wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Absatz 1 Nummern 1, 2.2, 3.2, 3.4.2, 3.5.2, 3.6.2 und 4 sowie Absatz 2 und Abschnitt VI Nummer 4 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
3. In Abschnitt VI Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 84

0-54-2 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Februar 1961 (Amtl. Anz. S. 174) wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 85

0-54-3 (Bund)

Auf Grund von § 28 Absatz 1 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350), wird bestimmt:

In den Nummern 2 und 3 der Anordnung zur Durchführung des Landesbeschaffungsgesetzes vom 2. Juli 1957 (Amtl. Anz. S. 791) wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 86

0-55-2 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivildienstes und der Kriegsdienstverweigerung vom 21. Februar 1984 (Amtl. Anz. S. 325), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2104), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 87

0-600-1 (Bund)

Auf Grund von § 17 Absätze 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387 S. 1, 39), von § 387 Absatz 2 sowie § 409 in Verbindung mit § 377 Absatz 2 der Abgabenordnung in der

Fassung vom 23. Januar 2025 (BGBl. I Nr. 24 S. 5) wird die Zuständigkeit der auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Finanzämter wie folgt bestimmt:

In Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b und Abschnitt XIV der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 28. Oktober 1997 (Amtl. Anz. S. 2609), zuletzt geändert am 26. November 2024 (Amtl. Anz. S. 2079), wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 88

0-600-1a (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Finanzverwaltungsgesetzes vom 8. März 1977 (Amtl. Anz. S. 425), geändert am 18. Januar 2005 (Amtl. Anz. S. 85), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 89

0-610-1-3 (Bund)

In Abschnitt I Absätze 1 und 3 der Anordnung zur Durchführung der Abgabenordnung vom 29. Juli 2008 (Amtl. Anz. S. 1553) wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 90

0-610-7 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes vom 7. August 1992 (Amtl. Anz. S. 1545), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2104), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 91

0-610-10 (Bund)

Auf Grund von § 167 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 18), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Steuerberatungsrecht vom 28. August 2001 (Amtl. Anz. S. 3306), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2104), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I und Abschnitt II Nummer 3 wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 92

0-611-1 (Bund)

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts vom 18. September 1995 (Amtl. Anz. S. 2265), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2105), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden die Wörter „die Finanzbehörde“ durch die Wörter „die Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 93

0-611-5 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 6. August 1982 (Amtl. Anz. S. 1489) wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 94

0-611-6-3-2 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Vermögensteuergesetzes vom 8. März 1977 (Amtl. Anz. S. 426) werden die Wörter „die Finanzbehörde“ durch die Wörter „die Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 95

0-611-7 (Bund)

Die Anordnung über die Zuständigkeiten für die Anerkennungen nach dem Grundsteuergesetz vom 9. November 1976 (Amtl. Anz. S. 1135), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2105), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I und Abschnitt II Nummer 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ und die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 96

0-611-10 (Bund)

Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts vom 5. Oktober 1971 (Amtl. Anz. S. 1409), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2105), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe e wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchstabe a wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Buchstabe c wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 97

0-612-1

Die Anordnung zur Durchführung des Hundesteuergesetzes vom 28. Juli 2000 (Amtl. Anz. S. 2553), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2168), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 und in Abschnitt II Nummer 1 wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 98

0-613-5-1 (Bund)

In Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 7. Januar 1964 (Amtl. Anz. S. 44), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2105), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 99

0-624-2 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Wertausgleichsgesetzes vom 2. März 1972 (Amtl. Anz. S. 325) wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 100

0-63-1

In Abschnitt I Satz 1, Abschnitt II Nummer 2 und Abschnitt III Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung vom 4. März 2014 (Amtl. Anz. S. 389) wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 101

0-701-1

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung der Handelskammergesetze vom 8. Mai 1973 (Amtl. Anz. S. 615), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2105), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 102

0-702-1 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung vom 28. September 1976 (Amtl. Anz. S. 999), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2105), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 103

0-703-2

In Abschnitt I Nummer 1, Abschnitt II Nummer 1 und Abschnitt III Nummer 2 der Anordnung über Zuständig-

keiten im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Hamburgischen Vergabegesetz vom 14. Dezember 2010 (Amtl. Anz. S. 2649), zuletzt geändert am 12. Mai 2016 (Amtl. Anz. S. 949), wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 104

0-703-5 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung über die Zuständigkeit für die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Nachprüfungsbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 20. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 150) wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 105

0-705-1 (Bund)

In Abschnitt I, Abschnitt II Nummer 1 sowie Abschnitt V der Anordnung zur Durchführung des Wirtschaftssicherungsgesetzes vom 18. Juli 1978 (Amtl. Anz. S. 1365), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2105), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 106

0-707-3

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen vom 4. August 2022 (Amtl. Anz. S. 1177) wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 107

0-707-6 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Investitionszulagengesetzes vom 27. Oktober 1981 (Amtl. Anz. S. 1901), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2106), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 108

0-7100-1 (Bund)

Auf Grund von § 155 Absätze 2 und 5 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438 S. 1, 60), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und gewerberechtlicher Nebenvorschriften vom 5. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1385, 1386), zuletzt geändert am 7. November 2023 (Amtl. Anz. S. 1725), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IIa wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Absatz 2 Satz 2, Abschnitt IIIa, Abschnitt IV Absatz 1 Nummern 1 und 2, sowie Abschnitt VI wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

3. Abschnitt III wird aufgehoben.

4. Abschnitt IIIa wird Abschnitt III.

5. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„V

Oberste Landesbehörde nach § 11a Absatz 1 Satz 5, § 11b Absatz 4 Satz 4 und § 34d Absatz 4 Satz 3 GewO in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation.“

Artikel 109

0-7106

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absatz 1 Nummern 1 und 2, Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie in Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf Märkten und Volksfesten vom 1. Oktober 1985 (Amtl. Anz. S. 1989, 2012), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2106), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 110

0-7110-1 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 17. Oktober 1995 (Amtl. Anz. S. 2401), zuletzt geändert am 31. August 2021 (Amtl. Anz. S. 1449, 1450), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 und in Abschnitt IV wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Absatz 2, Abschnitt II Absatz 1 und in Abschnitt III Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 111

0-7130-1 (Bund)

Auf Grund von § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), wird bestimmt:

In Abschnitt II Nummer 2 und Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 27. April 1971 (Amtl. Anz. S. 601), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2106), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 112

0-7137-3

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Glücksspielwesens vom 16. Juli 2013 (Amtl. Anz.

S. 1109), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2107), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VI wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1.2 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 113

0-7140-1

Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 14. April 1997 (Amtl. Anz. S. 881), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2107), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 114

0-7141 (Bund)

In Abschnitt III und Abschnitt IV Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten für das Mess- und Eichwesen vom 6. Januar 2015 (Amtl. Anz. S. 109), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2107), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 115

0-72 (Bund)

In den Abschnitten I und III der Anordnung zur Durchführung preisrechtlicher Vorschriften vom 2. Juni 2009 (Amtl. Anz. S. 1045), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2107), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 116

0-750

Die Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 15. Dezember 1981 (Amtl. Anz. S. 2117), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2107), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 117

0-751 (Bund)

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Strahlenschutz- und Atomrecht vom 10. Oktober 2023 (Amtl. Anz. S. 1557) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt VI Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 118

0-753

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2093), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Absätze 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt V Absatz 1 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 119

0-753-4 (Bund)

Auf Grund von § 35 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1357), wird bestimmt:

In Abschnitt II Absatz 1 Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes vom 14. November 1972 (Amtl. Anz. S. 1601), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2108), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Familie, Soziales und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 120

0-753-10

In der Anordnung zur Durchführung des Elbefondsgesetzes vom 12. Februar 2008 (Amtl. Anz. S. 501), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2108), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 121

0-7613-3 (Bund)

In Abschnitt I und Abschnitt II Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (Amtl. Anz. S. 1045), zuletzt geändert am 4. Juli 2023 (Amtl. Anz. S. 1045), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 122
0-7621

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens vom 23. Februar 1995 (Amtl. Anz. S. 505), zuletzt geändert am 10. April 2018 (Amtl. Anz. S. 577), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 123
0-772-1 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Warenkennzeichnung und der Warenzeichen vom 3. Februar 1987 (Amtl. Anz. S. 421), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2109), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 124
0-780

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 844), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2109), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 125
0-780-11 (Bund)

In Abschnitt I Absätze 1 und 2 der Anordnung zur Durchführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 19. Januar 2021 (Amtl. Anz. S. 153) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 126
0-7823

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2), wird bestimmt:

In Abschnitt I, Abschnitt V Nummer 3 und Abschnitt VII Nummer 2 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 21. November 2000 (Amtl. Anz. S. 4002), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2109), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 127
0-7830-1

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufe des Tierarztes und des tierärztlichen Hilfspersonals vom 15. Mai 1992 (Amtl. Anz. S. 977), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2110), wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und

Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 128
0-791

In Abschnitt V der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 18. Oktober 2016 (Amtl. Anz. S. 1825), zuletzt geändert am 18. Februar 2025 (Amtl. Anz. S. 397), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 129
0-800-1

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 27. Januar 1981 (Amtl. Anz. S. 221), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1895), wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 130
0-800-2

In der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter vom 7. Januar 1964 (Amtl. Anz. S. 49), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2112), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 131
0-800-10 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Gesamthafenbetriebsgesetzes vom 13. August 1974 (Amtl. Anz. S. 1189), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2112), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 132
0-800-18 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 23. August 1973 (Amtl. Anz. S. 1135), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2112), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Buchstabe a wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
 - 1.2 In Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 133
0-801-7 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2), wird bestimmt:

In den Abschnitten I und II der Anordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 8. Februar 1972 (Amtl. Anz. S. 185), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2112), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 134
0-802-1 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 849), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2112), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 135
0-8050-20

In Abschnitt IV der Anordnung zur Durchführung des Ladenöffnungsrechts vom 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1895), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2113), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 136
0-8051-10 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 20. Juli 1976 (Amtl. Anz. S. 759), zuletzt geändert am 14. März 2023 (Amtl. Anz. S. 405, 409), wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 137
0-806-21 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Berufsbildungsgesetzes vom 10. März 1994 (Amtl. Anz. S. 765), zuletzt geändert am 31. August 2021 (Amtl. Anz. S. 1449), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 138
0-806-23 (Bund)

Auf Grund von § 8 Absatz 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert am 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217 S. 1, 22), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 3. April 2012 (Amtl. Anz. S. 637), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2113), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 139
0-806-23

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 4. September 2012 (Amtl. Anz. S. 1834), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2113), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt II wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 140
0-82

Auf Grund von § 90 Absatz 2 und § 91 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63 S. 1, 7), wird bestimmt:

Die Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. November 1990 (Amtl. Anz. S. 2303), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2113), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absätze 1 bis 7 und Absatz 8 Satz 1 sowie Absätze 10 bis 11 sowie in Abschnitt VII wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 141
0-85-4 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes vom 3. Mai 2011 (Amtl. Anz. S. 1218), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2115), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 6b, § 9 Absatz 3 und § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 4 (Schülerbeförderung) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 57 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung, § 28 Absatz 5 SGB II (Lernförderung) und § 28 Absatz 6 SGB II (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen,

Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) ist

die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung.“

- 1.2 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Nummer 1“ gestrichen und die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 142

0-85-5 (Bund)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387 S. 1, 58), wird bestimmt:

In Abschnitt 2 Absatz 2 und Abschnitt 3 der Anordnung zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 22. Dezember 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 33), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2115), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.

Artikel 143

0-860-3 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 851), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2115), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 144

0-860-8

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 852), zuletzt geändert am 9. Juli 2021 (Amtl. Anz. S. 1218), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Absatz 1 Satz 1, Abschnitt V Absatz 1, Abschnitt VI Absatz 1 und Abschnitt VII wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 3 wird in Nummer 23 ein Punkt angefügt und Nummer 24 gestrichen.
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuständig für die Abrechnung der Aufwendungen und Leistungen nach § 40 SGB VIII sowie nach § 21 Satz 2, § 42 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz und § 42a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449 S. 1, 4), wenn diese über eine Krankenkasse im Rahmen des § 264 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. De-

zember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 64 S. 1), gewährt werden, ist

die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration.“

3. In Abschnitt III Absatz 1 und Abschnitt IV Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
4. In Abschnitt VI Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
5. In Abschnitt VI Absatz 4 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 145

0-860-9

Die Anordnung über Zuständigkeiten bei der Hamburger Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2509), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2115), wird wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten II, III und V sowie in Abschnitt VI Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 146

0-860-9-2-6 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung der Assistenzhundeverordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2133) wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 147

0-860-9-3

Die Anordnung zur Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 25. Februar 2020 (Amtl. Anz. S. 265), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2115), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II, Abschnitt III, Abschnitt V Absätze 1 bis 3 und Abschnitt VI Absätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV wird die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
3. Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

- 3.2 In Absatz 5 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 148
0-860-10

In Abschnitt I Absatz 1, Abschnitt II Absatz 1 und in Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Landespflegegesetzes vom 10. April 1997 (Amtl. Anz. S. 865), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2116), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 149
0-860-10-1/2 (Bund)

In Abschnitt IV der Anordnung zur Durchführung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 20. November 1990 (Amtl. Anz. S. 2304), zuletzt geändert am 14. März 2023 (Amtl. Anz. S. 405, 408), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 150
0-860-12

Auf Grund von § 101 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449 S. 1, 4), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19. September 2006 (Amtl. Anz. S. 2329), zuletzt geändert am 21. August 2023 (Amtl. Anz. S. 1313), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nummer 7 wird gestrichen.
2. In Abschnitt II, Abschnitt V Absatz 1 und Abschnitt VII Absatz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
3. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Durchführung der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absatz 4 (Schülerbeförderung), § 34 Absatz 5 (Lernförderung) und § 34 Absatz 6 (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege)“.
 - 3.2 Die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
4. Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
 - 4.2 In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
5. Abschnitt VII Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fachbehörde für die Durchführung der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 Absätze 4 bis 6 ist
die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung.“

Artikel 151
0-860-13

In der Anordnung zur Durchführung der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung vom 26. Juli 2011 (Amtl. Anz. S. 1753), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2116), wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 152
0-860-14 (Bund)

In den Abschnitten I bis III der Anordnung zur Durchführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 20. Februar 2024 (Amtl. Anz. S. 281) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 153
0-860-15

In Abschnitt I, Abschnitt III Nummer 2 und Abschnitt IV der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 23. März 2013 (Amtl. Anz. S. 553), geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2116), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 154
0-860-16-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gleichstellungsrechts für Menschen mit Behinderungen vom 5. April 2022 (Amtl. Anz. S. 537) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 155
0-911-1 (Bund)

Auf Grund von § 5 Absatz 4 Satz 5, § 21 und § 22 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409 S. 1), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 21. Februar 1978 (Amtl. Anz. S. 377), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2093, 2095), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Textstelle „§ 17 b Absatz 1 Nr. 2 FStrG“ wird durch die Textstelle „§ 17 b Absatz 4 FStrG“ ersetzt.
 - 1.2 Die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

2. In Abschnitt IV Absatz 1 wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 156

0-9240

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts vom 16. Dezember 1993 (Amtl. Anz. S. 2569), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2093, 2097), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 157

0-93

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens vom 16. Dezember 1993 (Amtl. Anz. S. 2570), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2119), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 158

0-930-5

In Abschnitt I Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Seilbahngesetzes vom 26. Juli 2004 (Amtl. Anz. S. 1554), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2120), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 159

0-930-6 (Bund)

Auf Grund von § 34 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 1, 57), wird bestimmt:

In Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verkehrssicherstellung vom 1. September 1998 (Amtl. Anz. S. 2513), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 2093, 2097), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 160

0-930-10 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 22. November 1995 (Amtl. Anz. S. 2641), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2120), wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 161

0-940-9 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 30. Juli 1971 (Amtl. Anz. S. 1041), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2120), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 162

0-9501-1

Die Anordnung über die Zuständigkeiten im Hafenverkehrs- und Schifffahrtsrecht vom 23. Mai 1980 (Amtl. Anz. S. 905), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2120), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt V Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt VI Nummer 1 und Abschnitt VII Nummer 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.
3. In Abschnitt VII Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 163

0-9504-1

Die Anordnung zur Durchführung des Hafenentwicklungsgesetzes vom 29. Mai 1984 (Amtl. Anz. S. 896), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2121), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), wird bestimmt:

Zuständig für die Durchführung des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 482), und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Hamburg Port Authority.“

2. In Abschnitt II und Abschnitt III Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
3. In Abschnitt IV Absatz 1 und Abschnitt V Nummer 1 wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 164
0-9504-2

Die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 1. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2353), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2121), wird wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten I und II wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 165
0-9512

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 163 S. 1, 2), wird bestimmt:

In Abschnitt II Absätze 1 und 2 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Schiffssicherheit vom 4. Juni 1974 (Amtl. Anz. S. 817), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2121), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.

Artikel 166
0-9513-1

Die Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Seemannsrechts vom 17. Oktober 1988 (Amtl. Anz. S. 1997), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2121), wird wie folgt geändert:

1. In den Abschnitten I und III wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Schule und Berufsbildung“ durch die Bezeichnung „Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration“ ersetzt.

Artikel 167
0-96-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrs vom 27. April 1982 (Amtl. Anz. S. 797), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2121), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Innovation“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt III und Abschnitt IV Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „Finanzbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Finanzen und Bezirke“ ersetzt.

Artikel 168
0-53-3 (Bund), 0-860-16

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 2, 6, 27, 36, 53, 59, 61, 74, 77, 78, 81, 83, 85, 87, 91, 108, 109, 110, 111, 119, 126, 133, 138, 140, 142, 150, 155, 159, 163 und 165 genannten Rechtsvorschriften sowie des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufhebung ermächtigungsloser Rechts-

verordnungen vom 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 43) wird ferner verordnet:

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Die

1. Anordnung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 20. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1725) in der geltenden Fassung und
2. Anordnung über die Zuständigkeit einer Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe vom 3. April 2017 (Amtl. Anz. S. 599) in der geltenden Fassung

werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. September 2025.

Amtl. Anz. S. 1861

Stellvertreteranordnung gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes

Stellvertretung ab 1. Oktober 2025 bis auf Widerruf:

Im Bereich des Bezirkes HH-Altona:

KB 220 Christopher Jäger (KB 206)

Aufhebung der Bestellung gemäß § 12 Absatz 1 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetz zum 31. Dezember 2025

Im Bereich des Bezirkes HH-Nord:

KB 423 Lutz-Matthias Peters

Hamburg, den 16. September 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1879

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Aurubis AG hat mit Schreiben vom 24. Juli 2025 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Ziffer 3.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2 beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 und § 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch

das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Hamburg, den 30. September 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1879

Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Baumweg/ Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Sülldorf, Ortsteil 225, in der Straße Baumweg eine etwa 69 m² große Wegefläche (Flurstück 3619) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. September 2025

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1880

Beabsichtigung der Entwidmung von Wegeflächen in der Straße Notkestraße/ Vorbeckweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Groß Flottbek, Ortsteil 217, in der Straße Notkestraße/Vorbeckweg eine etwa 1117 m² große (Flurstück 4469), eine etwa 625 m² große (Flurstück 4468) sowie eine etwa 118 m² große Wegefläche mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. September 2025

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1880

Gewässerschau 2025 im Bezirk Eimsbüttel

Die Gewässerschau gemäß § 66 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 29. März 2005, in der zurzeit gültigen Fassung, findet nach folgendem Plan statt:

Hinweise: Nach Schaubeginn werden die Gewässer in der angeführten Reihenfolge abgegangen. Zwischenzeiten können nicht genannt werden. Im Laufe der Begehung müssen einige Strecken mit einem Fahrzeug überbrückt werden [●]. Eine Mitnahme von Privatpersonen ist nicht möglich.

Informationen zu kurzfristigen Änderungen/Absagen finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/bezirk-eimsbuettel/wasserwirtschaft-59124>

4. November 2025, 9.30 Uhr

Ottersbek ●

Von Isebekkanal bis Vizelinstraße
Treffpunkt: Bismarckstraße 54/56

Ottersbek-Nebengraben

Von Ottersbek bis Repgowstieg
Treffpunkt: Kleingartenverein
neben Stresemannallee 76

Langenhorstgraben und RHB

Regenrückhaltebecken (RHB) bis Kollau
Treffpunkt: RHB Langenhorst

Jaarsmoograbens ●

Von Mühlenau bis Torfweg
Treffpunkt: Drieschweg/ Wiebelstraße

Burbek ●

Von Jasminweg bis Burbekstraße
Treffpunkt: Jasminweg 53

6. November 2025, 9.30 Uhr

Winzeldorfer Moorgraben

Treffpunkt: Süntelstraße 74

Moorflagenteiche und -gräben, Finkenstiegteich und Schnelsener Moorteich

Treffpunkt: Albertine-Assor-Straße 15c

Schnelsener Moorgraben ●

Vom Kulemannstieg bis RHB Scheelring
Treffpunkt: Kulemannstieg/Kehre, Toranlage

11. November 2025, 9.30 Uhr

Burgwedelau

Von Oldesloer Straße bis Goldmariekenweg
Treffpunkt: Bushaltestelle Wunderbrunnen

Goldmariekensteich und -graben

Rönnkampsgraben und -teich

Burgwedelau-Nebengraben

Wird im Zuge der Burgwedelau begangen

RHB Schnelsen 33

Treffpunkt: Holsteiner Chaussee, Landesgrenze

13. November 2025, 9.30 Uhr**Bornweggraben**

Von Bekstück bis Vogt-Cordes-Damm
Treffpunkt: Groß Borsteler Straße 37

Quellengraben

Von Tarpenbek bis Flughafengrenze
Treffpunkt: Papenreye 33, Parkplatz

RHB Vierenkamp

Von Rahweg bis Garstedter Weg
Treffpunkt: Rahweg 138

Hainholzgraben •

Von König-Heinrich-Weg bis Nienkamp
Treffpunkt: König-Heinrich-Weg 36

Rahweggraben

Von Bayernweg 41 bis Rahweg
Treffpunkt: Bayernweg 41

18. November 2025, 9.30 Uhr**Duvenackergraben**

Von Duvenacker bis BAB 7 (Teilabschnitt)
Treffpunkt: Duvenacker 6

Düngelau

Von Flaßheide bis Mühlenau
Treffpunkt: Flaßheide 19

Mühlenau

Von BAB 7 bis Silvesterallee
Treffpunkt: Kehre Olloweg, Poseidonbad

20. November 2025, 9.30 Uhr**Lohbek**

Von An der Lohbek bis Emil-Andresen-Straße
Treffpunkt: An der Lohbek 5

Schillingsbek

Von Julius-Vosseler-Straße bis Alte Kollaustraße
Treffpunkt: RHB Max-Tau-Straße 27

Alte Kollau •

Von Hagendeel bis Kollau
Treffpunkt: Hagendeel 79

Geelebek •

Von Wehmerweg bis Niewisch
Treffpunkt: gegenüber Wehmerweg 2

Geelebek-Nebengraben A und B

Von Niewisch bis Betriebshof Hagenbeks Tierpark
Treffpunkt: Deelwisch, Eingang Spielplatz

25. November 2025, 9.30 Uhr**Grothwischgraben •**

Von Hörgensweg bis BAB 23 (Teilabschnitt)
Treffpunkt: Hörgensweg 6

Brookgraben

Von Wietersheim bis Kollau
Treffpunkt: BAB-Brücke Wietersheim

RHB Grothwischgraben

Wird im Zuge des Brookgrabens begangen

Röthmoorgraben

Von Kollau bis Farnweg
Treffpunkt: Fußgängerbrücke,
Kollau/Einlaufbereich Brookgraben

27. November 2025, 9.30 Uhr**Kollau**

Von Vielohweg bis Tarpenbek
Treffpunkt: Vielohweg gegenüber 21

Dübwischgraben •

RHB Duvenackergraben

Wegenkamp-Entlastungsgraben

Wird im Zuge der Kollau begangen

Wegenkampgraben •

Treffpunkt: Hatzberg 4

2. Dezember 2025, 9.30 Uhr**Schippelsmoorgraben**

Von Kollau bis Emmy-Beckmann-Weg
Treffpunkt: Düpweg 20

Seesreingraben

Von Seesrein bis Wendlohstraße
Treffpunkt: Seesrein 11

Bansgraben

Von Bansgraben bis Rebhuhnweg
Treffpunkt: Turonenweg 33

Vielohgraben •

Von Vielohweg bis RHB Jägerdamm
Treffpunkt: Vielohweg/ Perckentinweg

4. Dezember 2025, 9.30 Uhr**Tarpenbek**

Von Engernweg bis Bayernweg 70
Treffpunkt: Engernweg gegenüber 110

Steinhoffgräben**Brookkampgraben****Rahwegteich****Raakmoorgraben**

Wird im Zuge der Tarpenbek begangen

Ohmoorgraben •

Von Moorrand 5 bis Ohechaussee inklusive
Teilabschnitte Nebengräben B, C und D
Treffpunkt: Moorrand 5

9. Dezember 2025, 9.30 Uhr**Ohmoorgraben-Nebengraben B**

Von Nordalbingerweg 57
bis Swebenweg (Teilabschnitt)
Treffpunkt: Nordalbingerweg 57

Ohmoorgraben-Nebengraben C

Von Keltenweg bis Swebenweg (Teilabschnitt)
Treffpunkt: Keltenstieg 13

Ohmoorgraben-Nebengraben D

Von Chaukenweg bis Swebenweg
(Teilabschnitt)
Treffpunkt: Keltenweg 100

Ohmoorgraben-Nebengraben E •

Treffpunkt: Moorrand 5

Ohmoorgraben-Nebengraben F

Straßengraben Sachsenstieg
Treffpunkt: Sachsenstieg 9

Hamburg, den 18. September 2025

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1880

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren: BJV 2025001346 – Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
+49 40428001429
ausschreibungen@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Dienst- und Schutzkleidung für die Feuerwehr Hamburg
Die Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Versorgung der Angehörigen der Feuerwehr Hamburg (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) mit Dienstkleidung, Schutzkleidung sowie Schutzausrüstung und Jugendfeuerwehrbekleidung. In einem offenen europaweiten Vergabeverfahren wird ein zuverlässiger Partner gesucht, der diese Leistung über sechs Jahre mit gleichbleibend hoher Qualität erbringen kann.
Ort der Leistungserbringung:
20539 Feuerwehr Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom: 1. Juli 2026 bis: 30. Juni 2032
Siehe beigefügten Vermerk zur Laufzeit
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/5ea36dc5-298a-49cc-b541-201c43bd72bc>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
16. Oktober 2025, 12.00 Uhr
Bindefrist: 1. Januar 2026

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl
Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 25/75

Hamburg, den 15. September 2025

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ¹¹⁴⁶

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Harburg:
KB HH Nr. 713 zum 1. Januar 2026

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-442/25** endet am 15. Oktober 2025 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 24. September 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen ¹¹⁴⁷

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

Verfahren: BAA 2025-22-1623 – Organisation und Durchführung der Nacht des Wissens 2026

Auftraggeber: Bezirksamt Altona

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Deutschland
+49 4042811
ausschreibungen@altona.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Organisation und Durchführung der Nacht des Wissens 2026
Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für die Organisation und Durchführung der Nacht des Wissens 2026 zu vergeben.
Ort der Leistungserbringung: 22083 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/1a514323-ddf9-4df5-9ab0-e5c3d8b69ba4>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
13. Oktober 2025, 11.00 Uhr
Bindefrist: 28. November 2025
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebenen Kategorien zutreffen, sondern können auch für weitere gelten:
- Identifikationsnummer
 - Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
 - Registergericht
 - Falls zutreffend: Nachweis „bevorzugter Bieter“ (vgl. Ziffer 1.10.3)
 - Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
 - Umsatzzahlen
 - Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
 - Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
 - Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe
 - Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
 - Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
 - Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
 - Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft

- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
 - Beachtung des Preisrechts
 - Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
 - Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
 - Konzeptideen inkl. Referenzliste
 - Zeit- und Budgetplan
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 25/75

Hamburg, den 17. September 2025

Das Bezirksamt Altona

1148

Öffentliche Ausschreibung**Verfahren: BAA 2025-22-1289 – Geschäftsführung Stadtteilbeirat und Beteiligungsmanagement Veddel (RISE)****Auftraggeber: Bezirksamt Altona**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Deutschland
+49 4042811
ausschreibungen@altona.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Geschäftsführung Stadtteilbeirat und Beteiligungsmanagement Veddel (RISE).
Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter Altona, beabsichtigt im Auftrag des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, einen Dienstleistungsvertrag für die Geschäftsführung des Stadtteilbeirates Veddel, für die treuhänderische Verwaltung des Verfügungsfonds, die Unterstützung bei weiteren Beteiligungsformaten und die lokale Öffentlichkeitsarbeit (für den Beirat) zu vergeben.
Ort der Leistungserbringung:
20355 Bezirksamt Hamburg-Mitte
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):
Der Vertrag gilt ab 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 mit Option der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2030.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/76036a24-47bd-48d1-93e1-2a8b7f572353>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
14. Oktober 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 14. November 2025 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebenen Kategorien zutreffen, sondern können auch für weitere gelten:
- Identifikationsnummer
 - Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
 - Registergericht
 - Falls zutreffend: Nachweis „bevorzugter Bieter“
 - Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
 - Umsatzzahlen
 - Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
 - Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
 - Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eigenschaftsleihe
 - Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
 - Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
 - Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
 - Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
 - Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
 - Beachtung des Preisrechts
 - Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
 - Darstellung der vorgesehenen Mitarbeiter/innen
 - Kostenplan für zwei Jahre mit Angabe des Stundenverrechnungssatzes des vorgesehenen Personals
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:
Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten)

erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 24. September 2025

Das Bezirksamt Altona

1149

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Wandsbek,
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg
Deutschland
+49 40428813476
e-vergabe@wandsbek.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22393 Hamburg Sasel
- f) Maßnahme:
Leistung: Hochwasserrückhaltebecken Sasel – Teilbaumaßnahme: Landschaftsbauarbeiten
Vergabe-Nr.: **BAW2025Ö70**
Hochwasserrückhaltebecken Sasel – Teilbaumaßnahme: Landschaftsbauarbeiten
Das Bauvorhaben liegt am Hochwasserrückhaltebecken Sasel (HRB) nahe der Straße Meiendorfer Mühlenweg in HH-Sasel. Das HRB wird um ein naturnahes, zweistufiges Hochwasserrückhaltesystem erweitert. Dazu sind Wasser- und Erdbauarbeiten sowie Landschaftsbauarbeiten erforderlich. Durch die GaLa-Bauarbeiten werden die Biotope durch gezielte Pflanzungen auf den neu herzustellenden Retentionsflächen aufgewertet. Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die Pflanz- und Ansaararbeiten. Die Leistungen sind parallel zu den Wasser-/Erdbauarbeiten zu erbringen. Insofern ist eine enge Abstimmung und gute Logistik erforderlich.
- g) Entfällt
- h) Losweise Ausschreibung: Nein
- i) s. Formular BVB
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig.
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3f94a757-f6ab-4513-9adf-46f9064da9be>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein

Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) Teilnahme- oder Angebotsfrist:
9. Oktober 2025, 9.00 Uhr,
Bindefrist: 7. November 2025
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<https://bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 9. Oktober 2025, 9.00 Uhr
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
keine
- t) siehe Vergabeunterlagen
- u) siehe Vergabeunterlagen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
FHH, Bezirksamt Wandsbek, Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Tel.: +49 40428813476
<https://hamburg.de/wandsbek/wbz/>

Hamburg, den 19. September 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

1150

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 142-25 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Sanierung einer Freiluftschule.
Bredenbekstraße 61 in 22397 Hamburg
Bauauftrag: Bredenbekstraße 61 – Tischler Innentüren
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 177.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Juni 2026;
Fertigstellung ca. September 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1151

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 144-25 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Sanierung einer Freiluftschule.
Bredenbekstraße 61 in 22397 Hamburg
Bauauftrag: Bredenbekstraße 61 – Bodenbelag
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 98.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Februar 2026;
Fertigstellung ca. November 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1152

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

Verfahren: 2025001654 – Vergabeverfahren zur Neubesetzung der Leitung Innenstadtkoordination

Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Vergabeverfahren zur Neubesetzung der Leitung Innenstadtkoordination
Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen beabsichtigt die Dienstleistung der Leitung der Innenstadtkoordination neu zu vergeben
Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Von: 15. Januar 2026 bis: 30. Juni 2030

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/61bd7b33-f96d-4d3f-b56a-37c2a216ca6d>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
13. Oktober 2025, 11.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 25/75

Hamburg, den 15. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1153

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 307-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Klassen, Mensa und Sporthalle
Denksteinweg 17 in 22043 Hamburg

Bauauftrag: Denksteinweg 17 – Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 473.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. April 2026;

Fertigstellung ca. Mai 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

17. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1154

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 317-25 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Verwaltung und Einfeldhalle als Kompaktbau
Bramfelder Weg 121 in 22299 Hamburg

Bauftrag: Bramfelder Weg 121 – Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 55.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. August 2026;
Fertigstellung ca. Juni 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
17. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1155

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 053-25 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Verwaltung und Einfeldhalle als Kompaktbau
Bramfelder Weg 121 in 22159 Hamburg

Leistung:
Bramfelder Weg 121 – Sportgeräte

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 46.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. März 2027;
Fertigstellung ca. April 2027

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Oktober 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 17. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1156

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 310-25 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Klassen, Mensa und Sporthalle
Denksteinweg 17 in 22043 Hamburg

Bauftrag: Denksteinweg 17 – Starkstrom
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 270.000,– Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. September 2026;
 Fertigstellung ca. März 2027
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 21. Oktober 2025, 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
 fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
 für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
 tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
 sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
 Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 17. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1157

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 311-25 IE**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau Klassen, Mensa und Sporthalle
 Denksteinweg 17 in 22043 Hamburg
 Bauauftrag: Denksteinweg 17 – Schwachstrom
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 113.000,– Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. September 2026;
 Fertigstellung ca. April 2027
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 21. Oktober 2025, 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
 fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
 für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
 tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
 sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
 Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
 E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 17. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1158

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 316-25 AS**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neubau Verwaltung und Einfeldhalle als Kompaktbau
 Bramfelder Weg 121 in 22299 Hamburg
 Bauauftrag: Bramfelder Weg 121 – Maler
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 51.000,– Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. August 2026;
 Fertigstellung ca. April 2027
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 21. Oktober 2025, 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
 fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
 Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
 für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
 tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1159

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Nord:
KB HH Nr. 423 zum 1. Januar 2026

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-440/25** endet am 8. Oktober 2025 um 10.00 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 17. September 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

1160

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Nord:
KB HH Nr. 418 zum 1. Januar 2026

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-438/25** endet am 8. Oktober 2025 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 17. September 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

1161

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 293-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Verwaltung und Einfeldhalle als Kompaktbau
Bramfelder Weg 121, 22159 in 22299 Hamburg

Bauftrag: Bramfelder Weg 121 – Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 147.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. August 2026;

Fertigstellung ca. April 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

21. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1162

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 312-25 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Klassen, Mensa und Sporthalle
Denksteinweg 17 in 22043 Hamburg

Bauftrag: Denksteinweg 17 – Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 240.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. September 2026;
Fertigstellung ca. März 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 18. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1163

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 315-25 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Verwaltung und Einfeldhalle als Kompaktbau
Bramfelder Weg 121 in 22299 Hamburg

Bauftrag: Bramfelder Weg 121 – Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 44.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Dezember 2026;
Fertigstellung ca. Januar 2027

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 18. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1164

Offenes Verfahren

**Verfahren: FB 2025000980 – Empfangs- und Sicherheits-
dienstleistungen im Institut für Hygiene und Umwelt**

**Auftraggeber: Behörde für Finanzen und Bezirke
(Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe
auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden
Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teil-
nahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-
reichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29
Absatz 3 UVgO) und ggf. Informationen zum Zugriff
auf Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):

Mit der webbasierte Ausschreibungslösung e-Vergabe*
wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet.
Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüs-
selt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen.
Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen
Angebotserstellung und Angebotseinreichung gesi-
chert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des
Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Verga-

bestelle entschlüsselt werden. Die e-Vergabe ist DSGVO konform.

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung:
Empfangs- und Sicherheitsdienstleistungen im Institut für Hygiene und Umwelt
Die FHH – Institut für Hygiene und Umwelt – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Empfangs- und Sicherheitsdienstleistungen im Institut für Hygiene und Umwelt (HU), dem Hamburger Landeslabor für Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltuntersuchungen, auf dem Gelände Marckmannstraße 129, 20539 Hamburg.
Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. März 2026 bis: 28. Februar 2030
Danach verlängert er sich zweimal um jeweils ein weiteres Jahr (Option) bis zum 29. Februar 2032 (Schaltjahr), wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/70244448-7f46-4a5a-be79-66bf7ad44e72>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
20. Oktober 2025, 10.00 Uhr
Bindefrist: 28. Februar 2026
- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):
Siehe Vergabeunterlagen
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Siehe Leistungsbeschreibung
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.
Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Es wird ausdrücklich auf die EU-Bekanntmachung zum vorliegenden Verfahren verwiesen.
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode
- 15) Bevorzugung von Werkstätten für behinderte Menschen und Inklusionsbetrieben:

Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 18. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1165

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 150-25 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umbau und Sanierung einer Freiluftschule
Bredenkstraße 61 in 22397 Hamburg

Bauftrag: Bredenkstraße 61 – Schlosser

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 52.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. April 2026;
Fertigstellung ca. Juli 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1166

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 152-25 IE**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Campusschule Hebebrandstraße Sanierung Geb. B+D
Hebebrandstraße 1 in 22297 Hamburg
Bauauftrag: Hebebrandstraße 1 – erw. Rohbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 353.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Januar 2026;
Fertigstellung ca. Dezember 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Oktober 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>
Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1167

Verhandlungsverfahren

Vergabenummer: **SBH VgV VV 194-25 AO**
Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neugründung einer Stadtteilschule mit Abbruch, Neubau, Sanierung und Umbau sowie Sanierung Außenanlagen und Siede am Standort Kupferredder 12 in Hamburg – Projektsteuerung und -leitung in Anlehnung an §§ 2 & 3 AHO Heft Nr. 9

Leistung:

SBH | Schulbau Hamburg hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die ca. 350 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche aller allgemeinbildenden und beruflichen staatlichen Schulen beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde SBH mit Zu- und Ersatzbau am Standort Kupferredder 12 in 22399 Hamburg beauftragt.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.140.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 96 Monate.

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
20. Oktober 2025 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 19. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1168

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 320-25 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Verwaltung und Einfeldhalle als Kompaktbau
Bramfelder Weg 121 in 22299 Hamburg
Bauauftrag: Bramfelder Weg 121 – Zimmerer
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 174.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. März 2026;
Fertigstellung ca. Juni 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
22. Oktober 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 19. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1169

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 341-25 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau 2 .BA, Grundschule Isestraße
Isestraße 144-146 in 20149 Hamburg
Bauauftrag: Isestraße 144-146 – Tischler Innentüren
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 55.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Februar 2026;
Fertigstellung ca. Februar 2027
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Oktober 2025, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 19. September 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 1170

Offenes Verfahren

- 1 **Beschaffer**
 - 1.1 Beschaffer
Offizielle Bezeichnung: Bezirksamt Altona
Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere
und untere Landesbehörde
Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers:
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 2 **Verfahren**
 - 2.1 Verfahren
Titel: Wasserbeckenreinigung in Pflanzen un Blom-
men
Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecen-
ter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beab-
sichtigt im Auftrag des Bezirksamtes Ham-
burg-Mitte, den Abschluss eines Dienstleistungs-
vertrages über die Reinigung der Wasserbecken in
Pflanzen un Blumen für die Jahre 2026-2029 zu ver-
geben.
Kennung des Verfahrens:
8dff5e51-741c-422b-8cf5-cd007b8c527c
Interne Kennung: **BAA 2025-22-1584**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Beschleunigtes Verfahren: nein
 - 2.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Dienstleistungen
Hauptklassifizierungscode (cpv): 90910000
Reinigungsdienste
 - 2.1.2 Erfüllungsort
Ort: Pflanzen un Blumen
im Bezirksamt Hamburg-Mitte

- Postleitzahl: 20355
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
- 2.1.3 Wert
Geschätzter Wert ohne MwSt.: 566.490,85 Euro
- 2.1.4 Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:
Richtlinie 2014/24/EU
vgv –
- 2.1.6 Ausschlussgründe
Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung
Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A
- 5 **Los**
- 5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001
Titel: Wasserbeckenreinigung in Pflanzen und Blumen
Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Reinigung der Wasserbecken in Pflanzen und Blumen für die Jahre 2026-2029 zu vergeben.
Interne Kennung:
acf261a0-10a9-4cc6-8fb2-27a124a7242c
- 5.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Dienstleistungen
Hauptklassifizierungscode (cpv): 90910000
Reinigungsdienste
- 5.1.2 Erfüllungsort
Ort: Pflanzen und Blumen im Bezirksamt Hamburg-Mitte
Postleitzahl: 20355
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:
- 5.1.3 Geschätzte Dauer
Sonstige Angaben zur Dauer: Unbekannt
- 5.1.6 Allgemeine Informationen
Vorbehaltene Teilnahme: Teilnahme ist nicht vorbehalten. Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe
Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
- 5.1.9 Eignungskriterien
Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung
Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen
Beschreibung: Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebenen Kategorien zutreffen, sondern können auch für weitere gelten:
– Identifikationsnummer
– Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
– Registergericht
– Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
– Umsatzzahlen
– Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
– Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
– Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe
– Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
– Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
– Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
– Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
– Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
– Beachtung des Preisrechts
– Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
– Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
– Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“
- 5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:
Art: Preis
Bezeichnung: Preis
Beschreibung: Preis
Kategorie des Schwellen-Zuschlagskriteriums: Gewichtung (Prozentanteil, genau)
Zuschlagskriterium — Zahl: 100
- 5.1.11 Auftragsunterlagen
Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch
Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 02/10/2025 10:00 +02:00
Internetadresse der Auftragsunterlagen:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/a2f6a09d-444f-499f-add6-289ddfd37021>
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:
Elektronische Einreichung: Erforderlich
Adresse für die Einreichung:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/a2f6a09d-444f-499f-add6-289ddfd37021>
Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch
Elektronischer Katalog: Nicht zulässig
Nebenangebote: Nicht zulässig
Die Bieter können mehrere Angebote einreichen:
Zulässig Frist für den Eingang der Angebote: 13/10/2025 10:00 +02:00 Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 30 Tag
Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:
Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein

Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich
Aufträge werden elektronisch erteilt: ja
Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

5.1.15 Techniken

Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

Informationen über die Überprüfungsfristen: Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: § 160 Abs. 3 GWB. Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zu Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt:
Bezirksamt Altona

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt:
Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

8 Organisationen

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Bezirksamt Altona

Identifikationsnummer:
fcfe4f91-487c-4d40-88d4-cd5ff87ef6c4

Abteilung: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona

Postanschrift: Platz der Republik 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22765

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona

E-Mail: ausschreibungen@altona.hamburg.de

Telefon: +49 4042811

Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/altona/>

Rollen dieser Organisation: Beschaffer

ORG-0002

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke

Identifikationsnummer:
fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung

Postanschrift: Postfach 30 17 41

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20306

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung

E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de

Telefon: +49 40428231690

Fax: +49 40427923080

Internet-Adresse:

<https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>

Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung: Bezirksamt Altona

Identifikationsnummer:
051c5bb0-50eb-4035-ae82-bcdce1802472

Abteilung: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona

Postanschrift: Platz der Republik 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22765

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

Kontaktstelle: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona

E-Mail: ausschreibungen@altona.hamburg.de

Telefon: +49 4042811

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
a968d273-b104-43e4-b673-60356231c515 – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
12/09/2025 08:15 +02:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 14. September 2025

Das Bezirksamt Altona

1171

1896

Dienstag, den 30. September 2025

Amtl. Anz. Nr. 77

Sonstige Mitteilungen

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VgV VV 032-25 AO**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Ertüchtigung der Gebäudeautomation diverser Gebäude
der Technischen Universität Hamburg-Harburg in 4 Losen
– Technische Ausrüstung gem. §§ 53 HOAI
Gebäudeautomation

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt:

Los 1: 477.453,- Euro

Los 2: 458.114,- Euro

Los 3: 580.823,- Euro

Los 4: 520.907,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 24 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
20. Oktober 2025 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
sie unter:
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN
AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN
WERDEN.

Hamburg, den 18. September 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH¹¹⁷²

Öffentliche Aufforderung Erbensuche

Az.: SO.2025.999

Am 23. März 2025 verstarb in Palma de Mallorca (Spanien) **Rüdiger BACHMANN**, geboren am 7. November 1964 in Schwerte (Deutschland), deutscher Staatsbürger, männlichen Geschlechts, Sohn von Regina Bachmann, geb. Klein (*2. April 1944) und von Hans-Joachim Bachmann (14. Oktober 1941–14. November 2007).

Der Verstorbene hatte diese verschiedenen Wohnsitze:

- Ochsenegg 9, 5000 Aarau (Schweiz),
- Sülldorfer Brooksweg 88, 22559 Hamburg (D),
- Strada Collinetta 34, 6612 Ascona (Schweiz).

Der Richter des Bezirks von Locarno-Campagna, RA Luca Losa, fordert die unbekannten Erben auf, beim schreibenden Bezirksgericht (Kontakt: Pretura Locarno-campagna, Piazza Grande 16 B, 6601 Locarno (Schweiz)), innerhalb der Frist von einem Jahr ab Veröffentlichung ihre Erbrechte – mit Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses – anzumelden.

Andernfalls bleiben ihre Erbrechte unberücksichtigt.

Locarno, den 11. September 2025

Der Richter RA Luca Losa

1173